

Information des Versicherungsträgers für Versicherte ab einem Alter von 55 Jahren (§ 13a APG)

- Der versicherten Person sind vom zuständigen Versicherungsträger ab Vollendung des 55. Lebensjahres jährlich eine Kontomitteilung sowie unverbindliche Berechnungen der künftigen Pensionsleistung unter Zugrundelegung eines gleichbleibenden Einkommens und der Auswirkungen des Pensionsantritts zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf die Pensionshöhe zu übermitteln. Auch über Angebote zur Gesundheitsvorsorge ist in dieser Mitteilung zu informieren.
- Die versicherte Person ist vom zuständigen Versicherungsträger innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 57. Lebensjahres schriftlich zu einem Beratungsgespräch einzuladen. Bei diesem Gespräch ist die versicherte Person rechtsunverbindlich über ihre künftigen Pensionsansprüche einschließlich der prognostizierten Pensionshöhen insbesondere im Hinblick auf die Verminderung der Leistung bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter und die Erhöhung der Leistung bei Aufschiebung der Geltendmachung des Pensionsanspruchs zu informieren.



MMag. Andrea Langwieser

Familienleistungen – valorisierte Beträge für 2024

Durch die jährliche Valorisierung von Familienleistungen ergab sich eine Erhöhung um 9,7 % mit 01.01.2024. Anbei ein Überblick über die wichtigsten Leistungen:

Familienbeihilfe

Alter des Kindes	ab 1.1.2024 (Euro)
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	132,30
ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	141,50
ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	164,20
ab dem vollendeten 19. Lebensjahr	191,60
Erhöhung durch Geschwisterstaffel für jedes Kind:	ab 1.1.2024 (Euro)
für 2 Kinder	8,30
für 3 Kinder	20,20
für 4 Kinder	30,70
für 5 Kinder	37,20
für 6 Kinder	41,50
für jedes weitere Kind	60,30
Mehrkindzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind	23,30
Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind	180,90

Das Schulstartgeld, das gemeinsam mit der Familienbeihilfe für August ausbezahlt wird, beträgt im Jahr 2024 116,10 Euro.

Der Kinderabsetzbetrag, der Steuerpflichtigen beim Bezug von Familienbeihilfe zu steht und mit dieser gemeinsam ausbezahlt wird, beträgt im Jahr 2024 67,80 Euro.

Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus nach der Geburt eines Kindes

Beim Ansuchen um Kinderbetreuungsgeld kann zwischen dem pauschalen Kinderbetreuungsgeldkonto und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gewählt werden. Ein etwaiger Zuverdienst darf die jeweilige Zuverdienstgrenze nicht übersteigen. Diese beträgt ab 1.1.2024 8.100 Euro für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Der Familienzeitbonus wird während des Frühkarenzurlaubs, des sogenannten Papamonts, für eine Zeitspanne von 28 bis zu 31 Tagen, je nach Antrag, ausbezahlt.

Familienleistung	Tagsatz (Euro)
Pauschales Kinderbetreuungsgeld	max. 39,33
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	max. 76,60
Familienzeitbonus	52,46

FCG
BMHS
DIE Standesvertretung
der BMHS

**Wir wünschen einen guten Start
ins neue Jahr!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele von Ihnen kennen und nutzen unser Vorteilsportal bereits und konnten schon bei vielen Einkäufen sparen. Wenn Sie noch nicht angemeldet sind, registrieren Sie sich am besten gleich und nutzen Sie die dauerhaft attraktiven Angebote.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Stöbern und Einkaufen.

**RABATTIERTE
GESCHENKGUTSCHEINE**

KLOSTER KITCHEN **SAMSUNG** **Expedia** **GARMIN**
SKT **JBL** **Coffee circle** **cewe**

1 Vorteilsportal aufrufen
<https://bmhs.mitarbeiterangebote.at>

2 Einmalige Registrierung mittels **Schul-E-Mail-Adresse**

3 Einloggen und sofort attraktive Angebote wahrnehmen

Einfach scannen und anmelden ODER APP

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Mag. Christoph Jank,
E-Mail-Adresse: christoph.jank@goed.at

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: BMHS Gewerkschaft fcg, Strozzig. 2/4, 1080 Wien
bmhs.fcg@goed.at - Fotos: Christian Prenner (<https://christianprenner.at>)



Aktuell

Jänner 2024



Mag. Roland Gangl

Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern wird neu gestaltet

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Im Februar 2023 habe ich mich in einer Ausgabe unseres Informationsfolders mit der Problematik der zwölfsemestrigen Ausbildung an den tertiären Bildungseinrichtungen – ohne Induktionsphase – auseinandergesetzt. Zu Ende des Kalenderjahres 2022 hat BM Dr. Martin Polaschek öffentlich angekündigt, dass die zu diesem Zeitpunkt fast 10 Jahre alte gesetzliche Bestimmung endlich geändert und die Ausbildungsdauer reduziert werden solle. Diese Reformüberlegungen werden von mir selbstverständlich unterstützt, da ich diese seit Jahren gegenüber den politischen Verantwortungsträgern bei allen möglichen Gelegenheiten vehement einfordere.

Allerdings konnte bei dieser wichtigen bildungspolitischen Maßnahme zwischen den beiden Regierungsparteien im Kalenderjahr 2023 keine Einigung erzielt werden. Es ist zu begrüßen, dass der Bildungsminister von seinem Vorhaben nicht abgewichen ist und eine politische Einigung am 10. Jänner 2024 veröffentlicht wurde: Die Ausbildung von zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern soll auf fünf Jahre reduziert werden. Die konkreten gesetzlichen Bestimmungen wurden zu diesem Termin leider noch nicht veröffentlicht. Es war interessant zu lesen, dass manche Personen befürchten, dass durch die Verkürzung grundsätzlich die Qualität der Ausbildung von potenziellen Lehrkräften leiden könnte. Nähme man diese Argumentation ernst, müsste man schlussfolgern, dass nur dann jemand ausgezeichnet ausgebildet ist, wenn er oder sie möglichst lange studiert hat. Wir alle wissen, dass schulrelevante Inhalte sowie die schulische Praxis und nicht die Ausbildungsdauer zentrale Bedeutung haben. Weitere in diesem Zusammenhang zu klärende Punkte werden die Änderungen im Dienstrecht künftiger Pädagoginnen und Pädagogen betreffen sowie die Frage, ob es Überlegungen für jene gibt, die bis dato die zwölfsemestrige Ausbildung zu absolvieren hatten.

Diese Bundesregierung hat die aus meiner Sicht notwenigen ersten Schritte gesetzt und damit den Ball auf das Spielfeld geworfen. Die kommende Bundesregierung nimmt diesen hoffentlich auf und macht entsprechend weiter. Das Team FCG und Unabhängige wird jedenfalls so wie bisher keine Zuschauerrolle einnehmen, sondern aktiver Mitspieler sein.

Mein ehemaliger Professor an der WU Wien – Dr. Wilfried Schneider – hat sich in einem unterstützenswerten Gastkommentar in der Tageszeitung „Die Presse – 29.12.2023“ mit den aktuellen PISA-Ergebnissen beschäftigt. Dr. Schneider stellt fest, dass sehr gute PISA-Ergebnisse einerseits keine positive Auswirkung auf die Jugendarbeitslosigkeit in den jeweiligen Ländern hätten und andererseits Spitzenleistungen der Koreaner und Japaner auf ein riesiges System von Nachhilfeinstituten für die Schülerinnen und Schüler zurückzuführen seien. Allerdings wären die größere Wertschätzung und das hohe soziale Prestige der Lehrkräfte in diesen beiden Ländern wünschenswert.



Mag. Dieter Reichenauer
**Dienstzeit
 § 20 VBG
 § 212 Abs. 3 BDG**

In der Bestimmung des § 212 Abs. 3 BDG (gilt auch für Vertragsbedienstete) wird im Zusammenhang mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie klargestellt, dass auf Lehrer:innen die Dienstzeitregelungen des BDG nicht anzuwenden sind. Dies deshalb, weil deren Arbeitszeit, insbesondere soweit diese in der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie in der Teilnahme an Schulveranstaltungen, Konferenzen und sonstigen Obliegenheiten besteht, nicht im Voraus festgelegt bzw. zum Teil von den Lehrer:innen selbst festgelegt werden kann.

Der Dienstplan umfasst insbesondere die Zeit

- der Unterrichtserteilung
- der Abhaltung von Sprechstunden und Sprechtagen
- der Teilnahme an Konferenzen
- der Durchführung von Schulveranstaltungen

Die regelmäßige Wochendienstzeit der Beamt:innen beträgt 40 Stunden, dem entsprechen 20 Werteinheiten der Lehrer:innen. Unter Dienstzeit ist also nicht nur die Zeit der Unterrichtserteilung zu verstehen. Jene Zeit, die Lehrer:innen neben den oben angeführten Zeiten für die Erbringung von Nebenleistungen sowie zur Erfüllung der sonstigen aus der lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten aufzuwenden haben (Vor- und Nachbereitung, Korrektur, Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung, Beratungsgespräche und Schreiben an die Eltern, Organisation von Schulveranstaltungen [Auswahl der Unterkunft, Preisabsprachen mit Busunternehmen, Abrechnen von Geldmitteln], Schreiben von Unfallberichten, Führung von Koordinationsgesprächen mit der Schulleitung und Kolleg:innen, Beschaffung von Unterrichtsmaterialien oder anderen Ausstattungsnotwendigkeiten für die Schule, Teilnahme an der Besprechung mit den Schulbehörden, Erstellung von Statistiken u. a.), unterliegt keiner bestimmten, starren zeitlichen Bindung; es steht daher den Lehrer:innen frei, wann und wo sie diese Obliegenheiten zu erfüllen gedenken (Durchführungsbestimmungen des BMUK zum BDG, RS 122/1982), es sei denn, eine terminliche Konkretisierung (etwa bei Besprechungen) wird durch die Schulleitung angeordnet.

Wie der OGH erkannt hat (OGH 25.01.2023, 8 ObA 91/22y), unterliegen Vertragslehrer:innen, die von ihrer Lehrverpflichtung befreit sind (Direktor:innen), den allgemeinen Vorschriften über die Dienstzeit, was nach § 20 Abs 1 VBG iVm § 48 Abs 2 BDG eine regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden bedeutet. Die Dienstzeit von Lehrpersonen, deren Lehrverpflichtungsausmaß gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) reduziert wurde (Abteilungsvorständ:innen; Administratoren u.a.), ist verhältnismäßig zu bestimmen.



MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher
**23. + 24. Stunde –
 weitere Aufgaben im
 pädagogischen Dienst**

Neben der Unterrichtsverpflichtung haben vollbeschäftigte Personen im pädagogischen Dienst grundsätzlich 2 Wochenstunden sonstige (weitere) Aufgaben zu erbringen. Rechtliche Grundlage für die Art der übertragbaren Aufgaben ist der ministerielle Erlass BMBWF-722/0015-II/11/2019 vom 27. Juni 2019.

Darin wird unterschieden in pauschal abgegoltene Aufgaben und qualifizierte Beratungstätigkeit.

Pauschal abgegoltene Aufgaben

Die Übertragung einer pauschal abgegoltenen Aufgabe ist nur möglich bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 50 %. Dabei sind folgende Aufgaben mit je 1 WOST anzusetzen:

- Klassen- bzw. Jahrgangsvorstand
- Mentorentätigkeit
- Kustodiat gem § 61b GG (0,5 bzw. 1 WOST der LVG II im alten Dienstrecht)
- Qualitätsmanagementaufgaben auf Schulebene
- Studienkoordination (SchUG-BKV – Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge)
- Bildungsberatung

Qualitätsmanagementaufgaben auf Schulebene können umfassen:

- Schulkoordination im QM
- Kollegiale Beratung und Koordination im Zuge des QM
- umfeldbezogene Koordination und Beratung

Im Erlass werden exemplarisch mögliche Beispiele für kollegiale Beratung und Koordination sowie umfeldbezogene Koordination und Beratung genannt.

Am Ende des Schuljahres ist die Übertragung von Aufgaben von der Schulleitung auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen, die Ergebnisse sind bei künftigen Festlegungen zu berücksichtigen.

Während der Induktionsphase ist von vollbeschäftigten Lehrpersonen nur eine der beiden Zusatzstunden zu erbringen, da die Aktivitäten während der Induktionsphase als eine pauschale pd-Stunde gesehen werden.

Qualifizierte Beratungstätigkeit

Unter qualifizierter Beratungstätigkeit sind Beratungsstunden für Schülerinnen und Schüler oder vertiefende Beratungen von Eltern (zusätzlich zur Sprechstunde der Lehrperson) zu verstehen. Eine Beratungsstunde umfasst dabei 50 Minuten. Entfällt die Beratungseinheit (nicht in Anspruch genommen, Krankheit der Lehrperson) ist diese Einheit nicht einzubringen. Vertretungen sind nicht einzuteilen. Die Beratungsstunde kann regelmäßig oder geblockt erfolgen. Ab der 10. Schulstufe kann diese Beratungsstunde auch als ILB-Stunde angeboten werden, wenn mit der Schülerin/dem Schüler nach einer Frühwarnung entsprechend den schulinternen Regelungen eine ILB-Vereinbarung getroffen wurde.

Teil der Lehrfächerverteilung

Die sonstigen Aufgaben sind Teil der Lehrfächerverteilung. Somit ist von der Schulleitung über die Einteilung zu diesen Aufgaben das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen.



MMag. Andrea Langwieser
**News zur Besoldung
 und Pension 2024**

Maßnahmen der Gleichstellung von Teilzeitbeschäftigte mit Vollzeitbeschäftigte hinsichtlich der Abgeltung von Mehrdienstleistungen:

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (Erkenntnis vom 17. Juni 2022, G 379/2021-9) werden MDL seit 2023 mit 1,3% (davor: 1,2%) als Gleichstellungsmaßnahme von Teilzeitbeschäftigte mit Vollzeitbeschäftigte abgegolten.

Für schulbezogene Veranstaltungen gem. § 13a SchUG gilt:

Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie

- auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen (muss den lehrplanmäßigen Unterricht nicht ergänzen) und
- der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist.

Die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern kann wie bei Schulveranstaltungen durch Lehrpersonen, Erzieherinnen und Erzieher, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder durch andere geeignete Personen erfolgen. Soll diese Tätigkeit im Einvernehmen zwischen Dienstbehörde/Personalstelle und Lehrperson durch eine in einem Lehrpersonendienstverhältnis stehende Lehrperson ausgeübt werden, so eignet sich diese Tätigkeit für die Erteilung eines Dienstreiseauftrages und es besteht dann ein Anspruch auf Abgeltung von Reisegebühren.

Erhöhung Pensionsbonus (APG)

Bei einem Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter erhalten Versicherte einen Bonus von 5,1 % pro Jahr (0,425 % p.m.), maximal 15,3 % (bisher: 12,6 %).

Toleranzgrenze bei Zuverdienst neben der Pensionsleistung für 2024 und 2025 BGBI. I Nr. 124/2023

Pensionist*innen (ASVG, GSVG, BSVG), die neben der Pension erwerbstätig sind, müssen in den nächsten beiden Jahren nur für jenen Teil des Zuverdiensts Pensionsbeiträge leisten, der über der doppelten Geringfügigkeitsgrenze liegt – 2024: $518,44^2 = 1.036,88$ Euro. Für den restlichen Teil springt der Bund ein. Von der Regelung umfasst sind nicht nur ASVG-Versicherte, sondern auch der GSVG- und BSVG-Bereich. Die Beitragsübernahme gilt nur für Bezieher*innen einer Eigenpension. Auch darf die Pension insgesamt 94,28 % der gesamten Bemessungsgrundlage (derzeit: 91,76 %) nicht überschreiten.

Hinweis: Aus dem beitragspflichtigen Einkommen aller versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten wird ein Durchschnittswert, die Bemessungsgrundlage „zum Stichtag“, errechnet.

Für Zeiten der Kindererziehung gilt eine gesetzlich festgelegte Bemessungsgrundlage. Aus diesen beiden Bemessungsgrundlagen wird ein durchschnittlicher Wert, die so genannte Gesamtbelebensgrundlage, gebildet.

Die erhöhte Alterspension aufgrund der späteren Inanspruchnahme (mit Bonus) ist mit 94,78 % (bis 2023: 91,76 Prozent) der Bemessungsgrundlage begrenzt.

Für Personen, die eine Korridor- bzw. eine Schwerarbeitspension beziehen, wird eine Toleranzgrenze beim erlaubten Zuverdienst eingeführt. Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44 €) führt nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pensionsleistung, sofern die Überschreitung nur geringfügig ist (jährlich nicht mehr als 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, 2024 damit voraussichtlich rund 207 Euro).